

Wenn KARL kommt- Was die neue Abwasserrichtlinie wirklich bedeutet Kläranlagen zwischen Regulierung und Realität



Wenn KARL kommt- Was die neue Abwasserrichtlinie wirklich bedeutet

Kläranlagen zwischen Regulierung und Realität

1. „Integrierte Managementpläne - vom Umgang mit Mischwasser bis zu ambitionierten P&N-Vorgaben. Wie können Herausforderungen pragmatisch umgesetzt werden?“

Artikel 5 - Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung - Herausforderungen

(1) 31. Dezember 2033: Pläne für Kanalisationsgebiete von Siedlungsgebieten ab 100 000 EW

(2) 22. Juni 2028: Liste der Siedlungsgebiete mit 10 000 bis 100 000 EW, in denen ... eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Mischwasserüberlauf stellt ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit dar
- b) Mischwasserüberlauf > als 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserfracht der in Anhang I in Tabelle 1 und gegebenenfalls in Tabelle 2 genannten Parameter, berechnet bei Trockenwetterabfluss
- c) Mischwasserüberlauf verhindert die Erfüllung einer der folgenden Bedingungen (betrifft Kriterien aus EU- Richtlinien für: Trinkwasser, Badegewässer, Grundwasser sowie aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-UQN-Richtlinie, der EU - Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
- d) in Trennkanalisationen identifizierte Stellen, mit Verunreinigungsfolgen für Siedlungsabflüsse, welche umwelt- oder gesundheitsgefährdende Folgen für das Einleitgewässer haben kann oder gegen eine der lt. c) genannten Anforderungen oder Umweltziele verstößt.

Anhang I,

1. Parameter in Tabelle 1:
BSB₅ (bei 20° C), CSB
oder TOC, fakultativ:
abfiltrierbare Stoffe

2. Parameter in Tabelle 2:

P_{gesamt} , N_{gesamt} ,

Einleitwerte:

P_{gesamt} : 0,7 mg/l (87,5 %
Mindestverringerng mit
Anmerkungen) für
>10.000 EW

P_{gesamt} : 0,5 mg/l (90 %
Mindestverringerng mit
Anmerkungen) für
>150.000 EW

N_{gesamt} : 10 mg/l (80 %
m. Anmerkung) für
>10.000 EW

N_{gesamt} : 8 mg/l (mit
Anmerkung) für
>150.000 EW

6-jährige Überprüfung der Liste und erforderlichenfalls Fortschreibung

Wenn KARL kommt- Was die neue Abwasserrichtlinie wirklich bedeutet

Kläranlagen zwischen Regulierung und Realität

1. „Integrierte Managementpläne - vom Umgang mit Mischwasser bis zu ambitionierten P&N-Vorgaben. Wie können Herausforderungen pragmatisch umgesetzt werden?“

Artikel 5 - Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung - Herausforderungen

(3) 31. Dezember 2039: Pläne für die Kanalisationsgebiete der Siedlungsgebiete (>10.000 EW)

(4) Pläne werden der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(5) müssen mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten und grünen und blauen Infrastrukturlösungen Vorrang einräumen, wann immer dies möglich ist. 

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum 2. Januar 2028 Durchführungsrechtsakte zu erlassen für:

- Methoden für die Ermittlung der in Anhang V Nummer 3 genannten Maßnahmen;
- Methoden zur Bestimmung alternativer Indikatoren, mit denen überprüft wird, ob das Richtziel der Verringerung der Verschmutzung gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe a erreicht wird;
- das Format, in dem die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung der Kommission auf Anfrage gemäß Absatz 4 zur Verfügung zu stellen sind

(7) **aller sechs Jahre nach Erstellung Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Pläne**

Anhang V,

1. Analyse der Ausgangssituation
2. Ziele zur Verringerung der Verschmutzung wegen Mischwasserüberläufen inkl. Erreichen eines nicht verbindlichen Richtzieles (2% -Ziel)
 - bis 31.12.2039 für Siedlungsgebiete > 100.000 EW
 - bis 31.12.2045 für Siedlungsgebiete > 10.000 EW
3. Maßnahmenplan zur Zielerreichung
4. Bewertung der zu ergreifenden Maßnahmen

Wenn KARL kommt- Was die neue Abwasserrichtlinie wirklich bedeutet

Kläranlagen zwischen Regulierung und Realität

1. „Integrierte Managementpläne - vom Umgang mit Mischwasser bis zu ambitionierten P&N-Vorgaben. Wie können Herausforderungen pragmatisch umgesetzt werden?“

Pragmatische Umsetzung - wie?

1. rechtzeitige klare und verbindliche Vorgaben für die Umsetzung (Durchführungsrechtsakte, Erreichen eines nicht verbindlichen Richtzieles (2% für MW-Überläufe)
2. frühzeitige Identifikation der bis 31. Dezember 2033 zur Planerstellung relevanten Kanalisationsgebiete (Siedlungsgebieten ab 100 000 EW) und schrittweise Umsetzung
3. Befassung mit MWK = Generationenaufgabe (besonders herausfordernd in dicht bebauten Siedlungsstrukturen)
 - a) wirkungsorientierte Umsetzung (Hot Spots zuerst)
 - b) Optimierung im Bestand/Betrieb vor Neubau
 - c) ressortübergreifendes Planen und Umsetzen → Bau(leit)planung (Vorrang blau-grüne Infrastrukturen)
4. Harmonisierung der Zeitpläne und Passfähigkeit der Zielwerte zur Umsetzung EU-KARL und damit in Verbindung stehender EU-Richtlinien



Wenn KARL kommt- Was die neue Abwasserrichtlinie wirklich bedeutet

Kläranlagen zwischen Regulierung und Realität

2. Herausforderung Anpassung Klimawandel

Artikel 11: Energieneutralität von Kläranlagen ab 10.000 EW bis 2045

- Energieaudit für Kläranlagen und Kanalisationen: alle vier Jahre,
 - beginnend 2028 für Gebiete ab 100.000 EW
 - 2032 für Gebiete 10.000 bis 100.000 EW
- stufenweise Erhöhung des Anteils der gesamten jährlichen Energie aus erneuerbaren Quellen i.S. v. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Kläranlagen:
 - bis 2030: 20% / bis 2035: 40% / bis 2040: 70% / bis 2045: 100%

Artikel 13: Örtliche Klimabedingungen

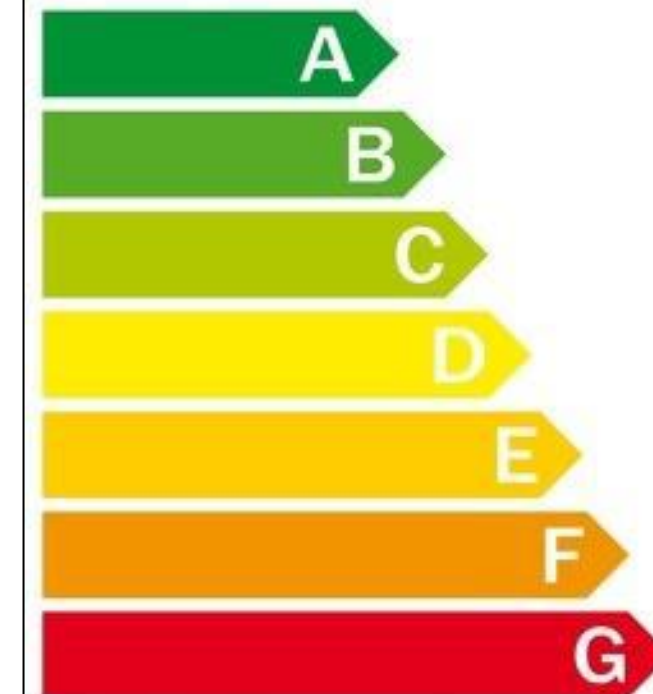
- Anforderungsgerechtes Planen, Bauen, Betreiben kommunaler Kläranlagen unter Beachtung normaler örtlicher Klimabedingungen inkl. Bewertung und Beachtung saisonaler Schwankungen von Fracht und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Artikel 21: Überwachung

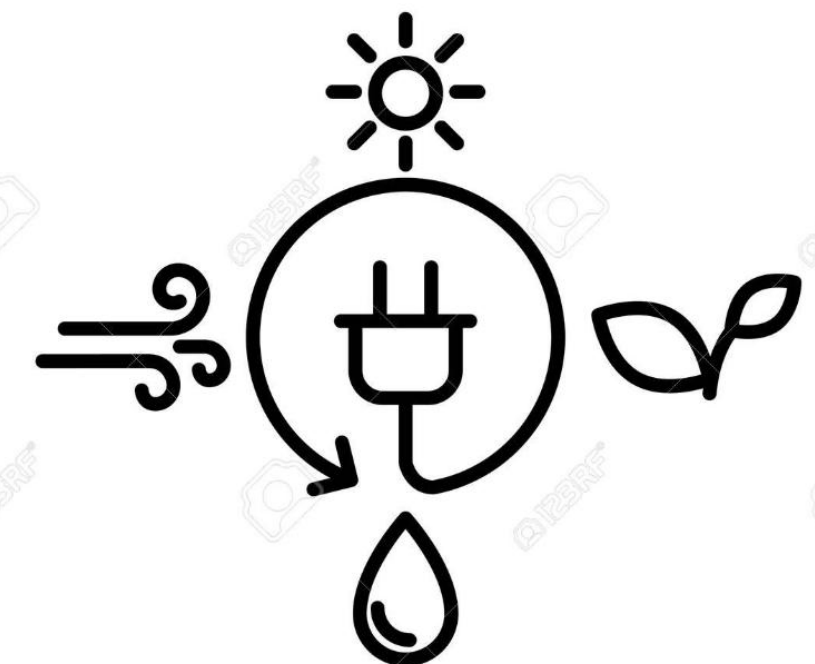
- Abs. 1d) - Treibhausgasüberwachung für Kläranlagen > 10.000 EW

Kläranlagen: Klimaschutzförderung jetzt auch für Neubauten Fördergelder über die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) → [Kläranlagen: Klimaschutzförderung jetzt auch für Neubauten | Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#)

Niedriger Energieverbrauch



Hoher Energieverbrauch



Wenn KARL kommt- Was die neue Abwasserrichtlinie wirklich bedeutet

Kläranlagen zwischen Regulierung und Realität

3. Kohärenz von Grenzwerten zwischen EU-KARL und EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- die EU- WRRL definiert verbindliche Umweltziele für die Grund- und Oberflächenwasserkörper
- die EU-KARL ermöglicht die Risikobewertung und die daraus resultierende Ableitung von Zielwerten für Kläranlagen (inkl. Mischwasserüberläufe) sowie Maßnahmen diese zu erreichen, damit die Ziele der EU-WRRL gewahrt bleiben und/ oder erreicht werden
- die Kohärenz soll gewährleisten, dass die stoffliche Bewertung in KARL das gemäß §§ 27, 47 WHG geltende Verschlechterungsverbot nach WRRL nicht verletzt und die Ziele der EU-WRRL im relevanten Gewässer gewahrt bleiben und/ oder erreicht werden
- Zur Sicherstellung der Kohärenz ist ein fortlaufendes Überprüfen des Ausreichens der Zielvorgaben in KARL und wenn nötig eine Anpassung dieser erforderlich

aktuelle Herausforderungen:

- im Zuge der nationalen Umsetzung des EU-Water-Packages und der EU-KARL in nationales Recht (OGewV, GrwV, KomAbwV) ist diese Kohärenz sicher zu stellen
- Regelungen müssen auch gesamtwirtschaftlich betrachtet praktisch umsetzbar sein (Beprobung, Analytik, Aufbereitung)

